

RA 18/4

Dr. Zsigmond Rabbis... Zsidó Helyesem Könyvtára

8-4092

8/4850

10491

HLJ

OR-ZSE Könyvtár



1007844



RK 18/4
Országos Rabbiképz

Zsidó Egyetem Könyvtára

R/22

דגד

27

תקוני שטרות

Sammlung

von

gerichtlichen

Jüdischen Contracten

Rabbinisch und Deutsch.

Dem Druck übergeben

von

J. G. C. Adler

der schönen Wissenschaften Beflissenen

mit einer Vorrede

Herrn Oluf Gerhard Tychsen

ordentlichen öffentlichen Lehrers der morgenländischen
Sprachen, und Bibliothekars auf der
Universität zu Bülow.

Hamburg und Bülow,

bey Buchenbder und Ritter, 1773.

Országos Rabbiképző - Zsidó Egyetem Könyvtára



g 4117

Verzeichniß der Contracte und Briefe,
welche hier befindlich sind.

1	שטר מכירה	Verkaufsbrief	Seite 2
2	ש' פיצוי	Eine Quittung	12
3	ש' מחילה	Ein Verschreibbrief	14
4	ש' ח	Eine Obligation	16
5	ש' ח בעסקא	Obligation im Handel	20
6	משפט הימים	Wie man den Datum schreibt	22
7	כתובה	Traubrief	22
8	ש' חליצה	Chaliza-oder Ausziehungsbrief	28
9	כתובה דארכס'	Traubrief, wenn der erste verlohren ist	34
10	תוספת כתובה	Bermehr. des Traubriefes	42
11	על הכתובה	Erlaßbrief auf den Trauschein	52
12	ש' השבעה על הכתוב'	Eydbrief über den Trauschein	58
13	ש' צוואת ש"מ	Eines Kranken Testament	60
14	ש' תוספת כתו'	Bermehr. des Traubriefes	62
15	ש' ח בחתימת יד א'	Obligation, die einer unterschreibt	66
16	ש' ח בחתי יד שנים	Obligation, die meh- rere unterschreiben	70
17	ש' ח בערים בק"ס	Obligation mit Zeugen und Mantelgriff	70
18	ממרני	Mamrani	76
19	ש' פיצוי	Eine Quittung	78
20	הנבנ	Gerichtl. Bestätigung der Contracte	82
21	ש' עסקא	Handelsbrief	84
22	ש' שותפות	Compagnie-Brief	88
23	ש' מתנה	Verschreibungsbrief	90
24	ש' משכנתא בנכייית	Pfandbrief mit Abrechnung	94

25	ש' משכנ' של עכרים	Pfandbrief der Unjuden	Seite 98
26	ש' הרשאה	Ein Vollmachersbrief	100
27	ש' מסירות מורעי	Ueberantwortung der reservat. ment.	104
28		Derselbe, auf eine andere Art	106
29	ש' מכירת ש"ח	Verkaufsbrief einer Obligation	108
30	תנאים ראשונים	Erster Ehecontract	110
31		Derselbe, auf eine andere Art	114
32	תנאים אחרונים	Zwenter Ehecontract	120
33		Derselbe, auf eine andere Art	122
34	ש' חצי זכר	Versicherungsbrief, daß eine Tochter halb so viel als ein Sohn erben sollte	128
35	תנאים מורכב משניהם	Beide Ehecontracte zusammen	138
36	תנאי אחרונים	Zwenter Ehecontract	146
37	ש' השבעה על כתובה	Eydbrief über den Trauschein	148
38	ש' מתנת ש"מ	Verschenkungsbrief eines Kranken	150
39	ש' אפיטרופסי	Vormundschaftsbrief	152
40		Derselbe, auf eine andere Art	158
41	ש' פטור שכוע על הכתו	Erlaßbrief vom Eyde über den Trauschein	160
42	ש' כטחון על חליצ	Versicherung über den Chaliza: Brief	162
43	כתב מי שנחשר שקנה בית כחצי שויה	Wenn einer im Verdacht ist, er habe ein Haus u. dgl. unter der Hälfte des Werthes gekauft	166
44	ש' רחבת זמן על התנאי	Verlängerungsbrief der im Contract zur Hochzeit bestimmt. Zeit	168
45	ש' כירוון	Compromiß: Brief	170
46	שטר עסקא	Handels: Brief	172



Vorrede.

Die Kenntniß der jüdischen Rechts-Formularen ist, besonders an solchen Orten, wo zahlreiche Juden-Gemeinen sich aufhalten, von großem Nutzen. Denn nicht selten geschieht es, daß sie ihre von ihren eigenen Richtern verworfene Klagen, bey den christlichen Gerichten anhängig machen, in welchem Fall alsdenn eine getreue Uebersetzung von ihren eingereichten Urkunden nothwendig wird. Hierinnen auf Juden, die ohnehin oft selbst den Inhalt nicht recht verstehen oder zu erklären im Stande sind, sich zu verlassen, das ist eine missliche Sache, und daher ist es am rathsamsten, daß christliche Gelehrte das Amt eines Uebersetzers übernehmen. Hierzu sind aber sehr wenige, die Lehrer auf Unversitäten zc. nehme ich aus, im Stande, weil dazu viele Uebung und persönlicher Umgang mit Juden unumgänglich erforderlich ist. Keine geringe Hülfe bey dieser Art von Uebersetzungen ist es inzwischen, wenn man die gedruckten jüdischen Formulare, deren sie sich

ben

ben ihren gerichtlichen Contracten u. bedienen,
übersetzt zu Rathe ziehen kan. Ganz rabbinisch
mit einem Commentar, trifft man sie zwar in
Des vormaligen Amsterdamer Oberrabbiners
Samuel David Lebh שבעה ס' נחלת ס' das zuerst
1661, 4to zu Amsterdam heraus kam, nachher
zu Fürth 1681, und endlich zu Berlin 1763, 4to
wieder aufgelegt worden ist, an, aus welchem
Buch die bloßen Vorschriften ausgelesen, und
unter dem Titel: סדר תקוני שטרות, Berlin
1728, 12mo, Amsterdam 1721, 12mo, und noch
neulich zu Frankfurt an der Oder 1763, 8vo, in
dem Buch עיטור סופרים, dessen zweyten Theil
es ausmacht, gedruckt worden sind: allein meines
Wissens sind diese Tikkune Staroth nie ganz
übersetzt worden. Bloß einige derselben z. E.
in Buxtorfi diss. de sponsalibus et divortiiis, Bas.
1652, 4to. Bodenschagens kirchlicher Verfas-
sung der heutigen Juden, Andrea Würfels
historischer Nachricht von der ehemaligen Juden-
Gemeinde in Nürnberg, bey welcher ein merk-
würdiger jüdischer Kaufbrief v. J. 1426 hebräisch
sich befindet, und in Herrn Seligs Wochen-
schrift: der Jude, haben dieses Glück gehabt.
Um so mehr verdienet der Herr Uebersetzer, der
sowohl im Rabbinischen, zum Besal der Juden
selbst, die sich seiner Hülfe oft bedienen, als auch
in den andern orientalischen Sprachen, wie ich
ihm
hujus contractus. Inquis. Orszagos Rabbike Versio Zsidó Egyetem Könyvtára
1426. 1226.

ihm das aufrichtige Zeugniß geben kan, eine
seltene Kenntniß besitzt, den Dank aller, denen
an diesen Sachen gelegen ist, und billig seyn
muß, daß er zuerst sich dieser in vieler Hinsicht
sehr schweren und mühsamen Arbeit hat unter-
ziehen wollen. Sogar für Lehrer ist dieses Buch
ein angenehmes Geschenk, weil sie wegen des
dabey correct abgedruckten Textes, dasselbe zu
ihren Vorlesungen, wegen Mannigfaltigkeit der
Sachen, und der Abwechslung des leichtern
und schwerern Rabbinischen und Thalmudischen
Styls mit Nutzen werden gebrauchen können.
Denn die Erfahrung lehret es, wie schwer es
oft einem Lehrer falle, von Büchern, die Juden
verlegt und gedruckt haben, Exemplare in hinrei-
chender Anzahl für seine Zuhörer zu erlangen.
Von der Uebersetzung selbst, davon ich die ersten
Bogen gesehen habe, muß ich mit wenigen an-
führen, daß der geschickte Herr Verfasser den
Sinn des Originals gut erreicht hat. Ist er
zwar oft seinem Original gar zu treu geblieben,
dadurch der deutschen Sprache, und der unter
unsern Rechtsgelehrten üblichen Terminologie hin
und wieder scheint Gewalt angethan zu seyn; so
ist doch dieses um so mehr zu entschuldigen, je
mehr es bey dieser Art von Uebersetzungen darauf
ankommt, daß diese pünktlichen und bestimmten
Worte des Textes, durch eine freye Uebersetzung

8
Vorrede.

setzung, welche dem Lehrling so wenig, als demjenigen, der sich von der eigenthümlichen rabbinischen Einkleidung der Gedanken und der Worte unterrichten will, nuhet, nicht entsetzet werden. Die unter dem Text gesetzte Erklärung der auf jeden Seite vorkommenden und gut getroffenen Abbreviaturen, hat seinen großen Nutzen für den Anfänger, der sonst leicht durch dieselben, weil sie oft mehrere Bedeutungen zulassen, irre gemacht werden könnte. Diesem werden gleichfalls die beygefügte Anmerkungen, darunter einige über verschiedene nicht eben sehr bekannte Dinge von Erheblichkeit sind, willkommen seyn. Vielleicht habe ich zum Lobe eines Buchs, das seiner Brauchbarkeit wegen sich von selbst empfiehlt, und dem Herrn Verleger Ehre macht, schon zu viel gesagt. Geschrieben Bügow auf der Herzoglich: Mecklenburgischen Friedrichs: Universität, den 18ten September 1773.

D. G. Tychsen.

Országos Rabbiképző - Zsidó Egyetem Könyvtára

תקון שטרות

Jüdische
Contract = Briefe.



א שטר מכירה

בפנינו עהח"מ באתה מרת פכ"פ והדר בעלה
 כמר פכ"פ ואמר לנו הווי עלינו ערים
 נאמנים וקנו מכל אחד מאתנו בקיג א"ס
 וכתבו בכל לשון של זכות ויפוי כח המועיל
 ואף חתמו ותנו ליד כמר פכ"פ להיורר
 בידו וביר באי כחו ויורשו אחריו לערות
 ולזכות ולראייה מחמת שרצינו ברצון נפשינו
 הטוב ושלא באונס והכרח כלל כי אם
 בלבבות שלימות ובנפשות חפצות ובריעות
 שלימות מיושבות והננו מורים בפניכם
 כמורים לפני בית דין חשוב בחודאה גמורה
 שרירא וקיימא נאמנים ואמתות דלא
 להשטארו ודלא להשנארו ודלא למחרר
 ביה מן יומא דנן ולעלם איך אמת גמור
 הוא צלול וברור הוא שמכרנו אנחנו הזוג
 הנ"ל

עהח"מ-ערים החתומים מטה: פכ"פ-פלוני
 בן פלוני או פלונית בת פלוני:
 קיג-קנין גמור: א"ס-אגב סודר:



I. Verkauf-Brief.

Vor uns Endes unterschriebenen Zeugen ist ge-
 kommen Frau N. Tochter N., und hernach ist
 gekommen Herr N. Sohn N., ihr Mann, und hat zu
 uns gesagt: Ihr sollt uns wahrhaftige Zeugen seyn.
 Nehmt in Besitz von einem jeden unter uns zu
 einem rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff *)
 und schreibt nach allerley Art und Inhalt, nach dem
 Werth und der Schönheit der nützlichen Kraft, (wie
 es gut und nützlich seyn kan) und alsdann unter-
 schreibt es und geht es an Herrn N. Sohn N., daß
 es sey ihm und seinen Erben nach ihm zu einem Zeug-
 niß, Werth und Beweis, daß wir dieses wollen mit
 gutem Willen unsers Herzens, und gar nicht aus
 Zwang und gedrungen, sondern mit friedfertigen
 Herzen, und mit williger Seele, und mit völliger
 Bewußtseyn und mit wohlbedachtem Muth. Siehe,
 wir bekennen demnach vor euch, als wenn wir es
 bekenneten vor einem ansehnlichen Gericht mit einem
 vollkommenen, bestätigten und gültigen Bekenntniß,
 Glaubwürdigkeit und Wahrheit, nicht aus Narrerey,
 noch es zu verändern oder zu widerrufen, von diesem
 Tage an, bis in Ewigkeit; daß es völlige klare und
 reine

U 2

*) Das zielt auf den Gebrauch, da die Zeugen bey der
 Besitznehmung einer Sache ein Stück Tuch anzu-
 greifen pflegen, welches Tuch sich der Käufer her-
 nach zueignet. Die Zeugen sprechen dabey die Worte
 des Contracts vor den Contrahirenden deutlich aus.
 Hierauf breitet jeder Zeuge seinen Mantel aus, und
 läßt beyde Contrahenten dessen Zipfel anfassen, da-
 durch zu bezeugen, daß sie den Contract gültig halten.
 Das ist auch bey Verschenkungen, Ehe-Contracten
 und dergleichen gebräuchlich.

reine Wahrheit ist, daß wir, das obengedachte Paar, das Haus verkauft haben, das da steht in der Judenstraße, welches bekannt ist in seinen Gränzen, nämlich das Haus von Steinen oder von Holz, welches steht zwischen dem Hause des Herrn N. des Sohnes N., von der einen Seite, und zwischen dem Hause des Herrn N. Sohns N., auf der andern Seite. Mit allen Auß- und Eingängen, mit den Gewölben, (Etagen, Stockwerken) die über einander sind, und mit den Kellern, und mit allen Ecken, von dem Abgrunde der Erden an bis in die Wolken, haben wir es verkauft an erwähntem Herrn N. Sohne des N. Auch hat oben erwähntes Paar vor uns bekant, daß sie schon von Herrn N. Sohn N. das Kaufgeld für gedachtes Haus, alles zusammen, bekommen hätten, und nichts von allem gedachten Kaufgelde, weder über noch unter einem Suß*) werth, in die Hand des erwähnten N. Sohns des N. geblieben wäre. (Denn alles, bis auf den letzten Heller, haben sie von ihm empfangen.) Von nun an soll also gedachtes Haus mit einer ewigen Ausschließung eines jeden andern, mit allem, was zu demselben gehört, dem Herrn N. Sohne N. allein zugehören; und gedachter Herr N. und seine Erben nach ihm, und seine Bevollmächtigte, sollen Macht haben, zu thun mit obgedachtem Hause alles, was sie wollen, es zum Erbtheil machen, es vermieten, es verkaufen, oder es verschenken. Keiner soll es ihnen verwehren von diesem Tage an bis in Ewigkeit: und wer auch kommen sollte von den 4 Winden der Erden, es sey ein Sohn, oder eine Tochter, ein Verwandter oder ein Fremder, ein Erbe und Goel, (Blutsrächer, vorunter

U 3

worunter

*) Ein Suß ist eine alte Jüdische Münze, die den vierten Theil eines Seckels des Heiligthums, oder eine Drachme galt, welches nach unserm Gelde ungefähr 6 Schillinge beträgt.

הנ"ל את הבית העומד ברחוב היהודים הירוע במיצריו דהיינו בירת של אבנים או של עצים שהוא עומד בין ביתו של כמר פכ"פ מצד אחד ובין ביתו של כמר פכ"פ מצד השני עם כל מוצאיו ומובאיו עם הכיפות שלהם זה על גב זה ועם מרתפורת ואם כל זוויות מכתנו לכמר פכ"פ הנ"ל מתהום ארעא ועד רום רקיע והודו הוה הנ"ל לפנינו שכבר קבלו מכמר פכ"פ הנ"ל דמי מכירה בעד הבית הנ"ל עד גמירתו ולת נשאר ביד פכ"פ הנ"ל מן כל דמי מכירה הנ"ל לא משורה זה ולמעלה ולא משורה זו ולמטה כי את הכל קבלו מירו לידם עד פרוטה אחרונה ומעתה הבית הנ"ל עם כל זכויותיו יהוה לכמר פכ"פ ולב"כ לצמיתות עלמין ויהוה כח לכמר פלוני הנ"ל וביד יורשיו אחריו וב"כ לעשות עם הבית הנ"ל כל מה שירצה להורישו ולהשכיר ולמכור וליתן במתנה ואנש לא ימחה בידו מן יומא דנן ולעלם וכל

הנ"ל-הנוכח לעיל: כמר-כבוד מעלת רבי: ב"כ-באו כח:

ובכישול כל עדי מודעות ומודעה דנפקו
מגו מודעה עד סוף כל המודעות עד עולם
וכל דין תורת נאמנות יהא לבעלי השטר
ובאי כחם ויורשי אחריהם נגר באי כחו
ויורשי אחרי ויהא תוקף שטר זה כתוקף כל
שטרי חובות העשוין בישראל כתקון חכמים
ז"ל ותמיד יהא יד בעלי השטר על העליונה
ויד המערער על התחתונה: ולראיה מהימנא
באתי על החותם היום יום:

וכזה הנוסח יכתוב שטר עסקא בשנים
שלווים מן שנים שלא להוסיף ולא לגרוע. אך
יכתוב בכל מקום כלשון רבים ויחתום השטר
לראיה מהימנא באנו על החתום וכי:

Entschuldigungen hergeleitet werden. Die Besitzer
dieses Briefes sollen in allen Stücken glaubwürdig
seyn, wie auch ihre Bevollmächtigte und nachfolgende
Erben, und hierin mir und meinen Bevollmächtig-
ten und Erben vorgezogen werden. Dieser Brief soll
so gültig seyn als alle Obligationen die in Israel nach
Verordnung unserer Weisen, seligen Andenkens! ge-
macht werden. Beständig sollen die Besitzer dieses
Briefes die Oberhand haben, und der Zänfer unter-
liegen. Zu desto größerem Beweise habe ich mich
unterschrieben, heute den 2c.

Nach dieser Abschrift muß man auch den Brief
einrichten, da zwey von zwey leihen, und nichts
davon, noch hinzu thun. Nur schreibt man alles was
sich auf den Gläubiger bezieht, in der mehrern Zahl,
und schließt den Brief folgender massen: Zur mehrern
Bestätigung haben wir uns unterschrieben 2c.



Anhang.

Országos Rabbikepz

תוספת

Anhang.

- 1 נוסח הגט Ein Scheidebrief.
- 2 שטר הרשאה לשליח הבעל Ein Voll-
machtenbrief des Abgesandten vom Manne.
- 3 שטר מ'און Ein Entfugungsbrief.

מ

א נוסח

- Zsidó Egyetem Könyvtára

א נוסח הגט

בשלישי בשבת בשלשה ימים (או יום)
 לירח סיון שנת חמשת אלפים וחמש מאות
 ושלשים ושלש לבריאת עולם למנין שאנו
 מנין כאן במדינת באמבערק דיתבא על נהר
 רעגניץ ועל מי מעינות אנא משלם המכונה
 זלמן והמכונה זעמיל בן יעקב הלוי (או פ'
 המכונה פ' בן פ' המכונה פ') העומד היום
 כאן במדינת באמבערק דיתבא על נהר
 רעגניץ ועל מי מעינות (וכל שום וחניכה
 דאית לי ולאבהתי ולמקומי ולמקום אבהתי)
 צביתי ברעות נפשי בדלא אניסנא ושבקית
 ופטרית ותרוכית יתוכי ליכי אנת אנתתי
 שרה בת מאיר הכהן (או פלונית המכונה
 פלונית בת פלוני המכונה פלוני) העומדת
 היום כאן במדינת באמבערק דיתבא על נהר
 רעגניץ ועל מי מעינות (וכל שום וחניכה
 דאית ליכי ולאבהתי ולמקומי ולמקום
 אבהתי) דהוות אנתתי מן קדמת דנא וכרו
 פטרית ושבקית ותרוכית יתוכי ליכי דיתיהוויין
 רשאה ושלטאה בנפשיכי למדך להתנסבא
 לכל גבר דיתצבויין ואנש לא ימחא כיריכי
 מן יומא דנן ולעלם והרי את מותרת לכל
 אדם וזן די יהוי ליכי מנאי ספר תרוכין
 ואגרת שבוקין וגט פטורין

כרת משה וישראל :

יעקב בן יצחק עד :

ראובן בן יעקב עד : 1)

ב שטר

I. Ein Scheidebrief.

Am Dienstage, am dritten des Monats Sivan, im
 Jahr 5333 nach Erschaffung der Welt, nach der
 Zahl, die wir zählen, hier in der Provinz (Bisthum
 und Stadt) Bamberg, die am Fluß Regnitz und
 an Brunnenwassern liegt. Ich Meischalem, mit
 dem Zunahmen Salmen und mit dem Beynahmen
 Semmel, ein Sohn Jacobs des Leviten, (oder N.
 mit dem Beynahmen N. Sohn des N., mit dem Zu-
 nahmen N.,) der sich heute hier im Lande und Stadt
 Bamberg befindet, welche am Fluß Regnitz und an
 Brunnenwassern liegt, (und mit welchem andern
 Nahmen und Beynahmen ich und mein Vater, mein
 und meines Vaters Vaterland sonst genannt wird,)
 verlasse dich, entsage dir, und sage mich los von
 dir, meiner Frau Sara, Tochter des Meyers Cohen
 (oder N. mit den Zunahmen N., Tochter des N.,
 mit dem Zunahmen N.,) die du dich heute befindest
 hier in der Stadt Bamberg die am Fluß Regnitz und
 an fließenden Wassern liegt, aus freyem Stücken und
 ganz ohne Zwang, (du und dein Vater und deine,
 und deines Vaters Vaterstadt und Wohnung, mögen
 auch sonst noch für einen Nahmen haben, welchen sie
 wollen.) Du bist bisher meine Frau gewesen. Nun
 aber entsage ich dir, entledige mich von dir, und
 verlasse dich, so daß es von nun an in deiner Gewalt
 stehe, und du Macht habest über dich selbst, einen
 jeden Mann zu heyrathen, welchen du willst, und
 kein Mensch es dir verwehren soll von diesem heutigen
 Tage an bis in Ewigkeit. Es soll dir frey stehen einen
 jeden Menschen zu heyrathen. Dieses gegenwärtige
 soll dir von mir seyn, ein Ehescheidungsbrief, ein
 Erlassbrief, und ein Freybrief.

Nach den Rechten Moses und Israels.

Jacob, ein Sohn des Isaacs, als Zeuge.

Ruben, ein Sohn des Jacobs, als Zeuge. 2)

ב שטר רשאה לשלוח
הבעל

בפנינו עדים ח"מ בכך וכך בשבת כך
וכך לירח פ' שנת כך וכך לבריאת עולם
למנון שאנו מנון כאן במתא אמסטרדם
דמתקריא אמסטלרדם דיתבא על כף ימא
דמתקריא טיי"א ועל נהר אמסטל מסר
פכ"פ גט כריתות ביד פכ"פ להוליכו לאשתו
פכ"פ וליתן אותו לידרה וכך אמר בפנינו
הבעל פכ"פ לשלוחו פכ"פ הולך גט זר
לאשתו פכ"פ ותן אותו לידרה או ביד
שלוחה או ביד שלוח שלוחה בכל מקום
שתמצאנה ותהא ירך כידו ופיך כפי ודבורך
כדיבורי ועשויך כעשיותי ונתינתך כנתינתי
ונותן אני לך רשות לעשות שלוח כחרוקך
ושלוחך שלוח ושלוח אחר שלוח אפוי עד
מאה שלוחים אפוי בלא אונס עד שיגיע
הגט לידה ותכף שיגיע גט זה ליד אשתו
הנוכר מידך או מיד שלוחך או מיד שלוח
שלוחך אפילו עד מאה שלוחים תהא
מגורשת ממני ומותרת לכל אדם והגט
שנעשה עליו פכ"פ שלוח להוליכו בכל
הכתוב למעלה נכתב ונחתם במתא
אמסטרדם דמתקריא אמסטלרדם מתא
דיתבא על כף ימא דמתקריא טיי"א
ועל נהר אמסטל בכך וכך בשבת כך וכך
לירח פ' בשנת כך וכך לבריאת עולם ועדו
החתומים

2. Ein Vollmachts-Brief des Abge-
sandten vom Manne.

(Diesen erhält, wenn die Frau, deren Mann sich von ihr scheiden will, an einem andern Ort als der Mann ist, der Bothe, der ihr den Scheidebrief überbringen soll, zur Beglaubigung. Er muß ihn an dem Orte, wo er die Frau antrifft, dem Gerichte zeigen.)

Vor uns Endes unterschriebenen Zeugen, hat N. N. an dem Wochentage, an dem Tage des Monats N., im Jahr N., nach Erschaffung der Welt nach unserer Rechnung hier in der Stadt Amsterdam, die auch Amsterdamm genannt wird, und am Ufer des Meers liegt, welches Taja heist und am Flusse Amfel, den Scheidebrief an N. N. gegeben, daß er ihn seiner Frau N. N. überbringen und überreichen soll. Bey der Uebergebung hat der Mann in unserer Gegenwart zu dem Boten gesagt: Bringe diesen Scheidebrief meiner Frau N. N., und gib ihn ihr oder ihrem Gesandten, oder dem Boten des Gesandten, an dem Ort wo du sie finden wirst. Deine Hand sey statt meiner, und dein Mund statt meines Mundes, und deine Worte als meine Worte, und was du thust, als ob ich es selbst thäte, und was du gibst als gäbe ich es selbst. Ich gebe dir Freyheit, einen andern Gesandten an meiner Stelle zu erwählen. Dieser kan wieder einen andern Boten bestellen, und so einer den andern bis auf hundert Gesandten ohne deswegen bestrast zu werden, so lange, bis meine Frau den Brief bekömmt. So bald sie nun von dir oder von deinem Gesandten, oder von dem Gesandten dieses Gesandten, oder gar vom hundertsten Boten den Scheidebrief bekommen wird, so soll sie von mir geschieden und ihre Taubt seyn, jeden andern zu heyrathen. Der Scheidebrief, welchen zu überbringen Herr N. N., auf obbenannte Weise erwählt ist, ist geschrieben und unterschrieben in der Stadt Amsterdam, die auch Amsterdamm heist, und so weiter, an dem und dem Tage der Woche, an dem und dem Tage des Monats N., im Jahr ; ; nach Erschaffung der Welt. Die Zeugen, die ihn unterschrieben haben, sind N. N., und N. N. Vor uns hat auch N. mit dem Zunahmen N., Sohn des

החתומים בו פכ"פ ופכ"פ וכפנינו כשל הבעל
פ' המכונה פ' בן פ' המכונה פ' כל מודעות
שמסר על גש זה וגם בפנינו קבל עליו הבעל
פכ"פ כחרם ובשכועה התורה שלא לבטל
את הגש ולא את השליח ומה שראינו ונעשה
בפנינו כתבנו וחתמנו יום ה' וכל ש"י :

נאם פכ"פ ער :

ונאם פכ"פ ער :

במותב תלתא בי רינא כחדא הוינא ואתא
לקרמנא רפכ"פ ורפכ"פ ואסהידו אחתימות
ידייהו בכז אשרנוהו וקיימנוהו כדחזי :

(וחותמין ג הדיינין)

ג שטר מיאון

בכז בשבת כז וכך יום לחדש פלוני
שנת כז וכך למנין פלו' מיאנה פלונית
ברת פלוני בפנינו ואמרה שאמי או אחי
הטעוני והשיאוני או קידשוני ואני קטנרה
לפלו' בר פלו' והשתא גיליתי דעתי קדמיכון
דלא צבינא ביה ולא קאימנא עימיה וכדקנא
פלונית דא ואתבררה לנא רעדן קטנרה
היא וכתבנא וחתמנא ויהיבנא לה לזכות
ולראיה ברורה :

פלוני בר פלוני ער :

פלוני בר פלוני ער :

ש"י שטר קיימ :

des N., mit dem Zunahmen N., alle verborgne Aus-
flüchte die er über den Scheidebrief entdeckt hat, auf-
gehoben und ungültig erklärt. N. N., der Mann,
hat auch unter einem schweren Banne und mit einem
Eyd des Gesetzes sich verpflichtet, er wolle den Schei-
debrief, den Gesandten und die Gesandtschaft nicht
nichtig erklären. Was wir gesehen haben, und
was in unserer Gegenwart geschehen ist, haben wir
geschrieben und unterschrieben an obigem Tage. Alles
werde gehalten und befolgt!

Das bezeugen N. N. als berufne Zeugen.

Da wir drey zusammen Gericht hielten, kamen zu
uns Herr N. N. und Herr N. N. und bezeugten, daß
dies ihre Hand und Unterschrift sey. Daher bestätigten
wir den Brief, wie es recht ist.

(Drey Richter unterschreiben sich.)

3. Ein Entfagungs-Brief.

(Wenn die Eltern oder Geschwister ein unmündiges Kind an
jemandem versprechen, wie sonderlich in Polen häufig geschieht,
und dasselbe, wenn es mannbar, das ist 12 Jahr und 1 Tag alt
worden ist, den Mann nicht heyrathen will, so braucht es seinen
Scheidbrief, sondern es muß ihm öffentlich vor 2 Zeugen ent-
fagen, wird darauf vom Gericht losgesprochen und bekämt dar-
über diesen Abfagungsbrief. Siehe Eben Häeser, Abchn. 145.
Selden. ux. hebr. l. 2. c. 3. Wagenfeilii Sota p. 453.)

N. und dem Tage in der Woche, und an dem
und dem Tage des Monats N. im Jahr N.
nach der und der Fahrzahl, hat N., Tochter des N.,
vor uns ihren Heyrathsvertrag gänzlich wiederrufen,
und gesagt: Meine Mutter, oder meine Brüder
(indem mein Vater gestorben, welcher sonst dazu
das erste Recht gehabt hätte,) haben mich in meiner
Minderjährigkeit verbunden, versprochen und ver-
ehliget dem N. Sohne des N. Nun aber lege ich euch
meine Gesinnung öffentlich dar, und bekenne frey,
daß mir dieser Mensch gar nicht gefalle, und ich mit
ihm mich nicht genauer verbinden werde. N. hat uns
auch versichert und bewiesen, daß sie noch minderjäh-
rig sey. Daher haben wir dieses geschrieben, unter-
schrieben, und ihr zum Beweis und deutlichem Zeuge-
niß übergeben.

N. N. als berufne Zeugen.

1) In den Wörtern ולמהך ולמהך u. s. w. ist ein Buchstabe größer als die andern geschrieben, damit der Vorleser des Scheidebriefes die Buchstaben nicht nur desto besser kennen möge und aus ן nicht י oder aus ך, ך, ך mache, welches den Wörtern einen andern Verstand geben könnte, sondern auch auf die großen Buchstaben zu desto deutlicher Aussprache den Accent setze, und sie vernehmlich ausspreche. Die Wörter ויריהוויין und וירוצביין sind auch mit drey יod י geschrieben, zur desto gewissern Anzeige, daß es der Pluralis seyn solle. So muß man auch wieder die Vorschrift der Sprache schreiben וירי וירי u. s. w. statt וירי welches letzte heißen könnte: Es ist ein Urtheil weswegen ich dir den Scheidebrief gebe. Mehr dergleichen unerhebliche Beobachtungen siehe im Buch נהר שבעה und Seldeni uxor. hebraica Lib. 3. c. 24.

2) Anmerkung. Ehe der Schreiber den Scheidebrief schreibt nimt er ein Stück Pergament (das der Mann bezahlt) und schneidet es zurecht, so daß es länger als breit ist. Alsdenn zieht er an den Seiten auf der un rechten Seite zwey perpendicularäre Linien, zwischen wel chen er schreibt. Ferner zieht er auf der un rechten oder rauhen Seite 12 Linien, und zwey halbe zur Unterschrift. Auf der glatten Seite schreibt er dann den Brief selbst sehr sauber, und so daß kein Buchstab den andern berühre, auch nicht oben über sondern unter der Linien. Im Schreiben läßt er oben einen leeren Raum, 1 Finger breit, an den Seiten von ½ Finger, und unten einer Hand breit, damit man es anfassen könne ohne die Schrift zu berühren, wodurch sie leicht besudelt werden könnte. Wenn der Brief überreicht werden soll, stellen erst die Richter eine Untersuchung an, ob er recht geschrieben: hernach werfen sie ihn in die ausgebreiteten Hände der Frau, die ihn im Busen steckt; und endlich nachdem sie ihn wieder hervorgeht, reißen sie ihn in 4 Stücken. Buxt. Synag. Judaica. c. 40.

Emendanda p. 40. lin. vlt. וק"ל - וק"מ וק"מ und in der Uebersetzung: Wir halten diesen Grund für richtig. p. 58. unten בנקימה, 84. ל. 4. בעסקא, 147. 27. schweren Bannes.

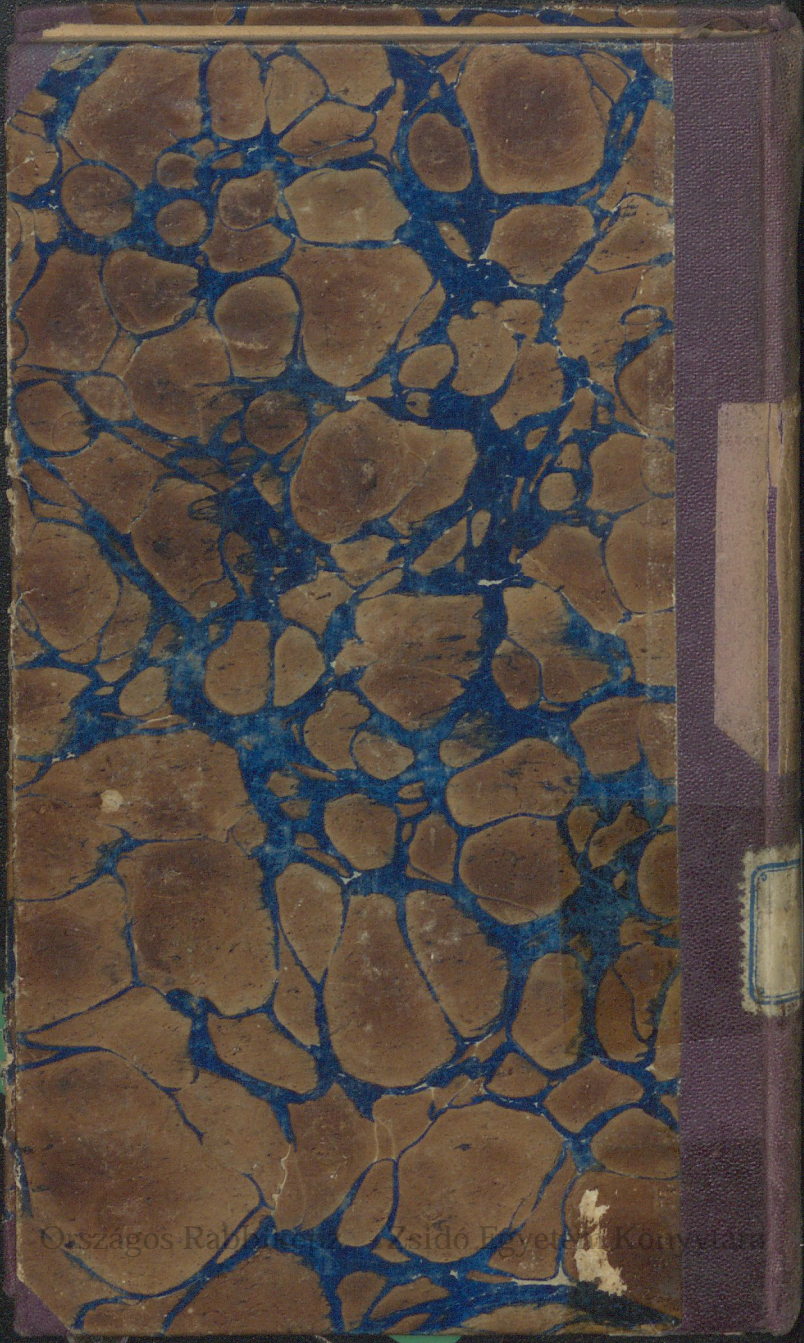
E M D C



Zsidó Egyetem Könyvtára



Országos Rabbiképz. - Zsidó Egyetem Könyvtára



Országos Rabbizalmi Zsidó Egyetemi Könyvtára

RK18/4

Képző és Szépirodalmi Egyetem

